

Richtlinie zum Kostenersatz für angesetzte Schiedsrichter in der SNRV

Vorwort/Definitionen:

Diese Richtlinie gilt für den Spielbetrieb innerhalb des NRV, der von dem NRV, der NRJ oder in Kooperation mit anderen Landesverbänden organisiert wird. Für anderen organisierten Spielbetrieb ist die Richtlinie der SDRV anzuwenden.

Fahrtkosten im Sinne der Richtlinie entstehen nur außerhalb der Stadtgrenzen Hannover und seiner angrenzenden Gemeinden.

§1 Fahrtkosten

- (1) Als Fahrtkosten wird die Bahnfahrt (2. Klasse) + IC/ICE-Zuschlag erstattet.
- (2) Fahrtkosten für Taxi oder Öffentlichen Nahverkehr vom Bahnhof zum Sportgelände und zurück sollen durch einen Transportservice der Vereine vermieden werden. St es nicht möglich einen solchen Transport zu gewährleisten, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis (Quittung, Fahrschein) erstattet.
- (3) Werden andere Verkehrsmittel genutzt, gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend.

§2 Aufwandentschädigungen

- (1) Ein Schiedsrichter erhält für die Leitung eines Spiels
 - a. In der Altersklasse U14 einen Betrag von 20 €.
 - b. In den Altersklassen U16 und U18 einen Betrag von 30 €.
 - c. In der Verbandsliga und Regionalliga einen Betrag von 50 €.
- (2) Ein angesetzter Schiedsrichterassistent erhält für die Unterstützung bei einem Spiel
 - a. In der Altersklasse U14 einen Betrag von 10 €.
 - b. In den Altersklassen U16 und U18 einen Betrag von 15 €.
 - c. In der Verbandsliga und Regionalliga einen Betrag von 20 €.
- (3) Bei Veranstaltungen in Turnierform:
 - a. erhält der Schiedsrichter 50€ pro Turniertag. Angesetzte Schiedsrichterassistenten erhalten 30€ pro Turniertag.
 - b. In den Altersklassen bis einschließlich U12 erhalten Schiedsrichter einen Betrag von 15 € pro Tag.
- (4) Schiedsrichterausbilder (Assessor, Coaches – CMO 1), die durch die SNRV eingeteilt sind erhalten für ein Spiel einen Betrag von 15 €, bei Lehrgängen pro Lehrgangstag 30 €.

Richtlinie zum Kostenersatz für angesetzte Schiedsrichter in der SNRV

- (5) Ausbilder (Educator, CMO 2) erhalten je Ausbildungseinheit 50 € pro Tag.
- (6) Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Kosten der Übernachtung vom Veranstalter zu tragen.

§3 Abrechnungsverfahren

Spesen für Schiedsrichter sind durch den platzstellenden Verein oder den jeweiligen Ausrichter einer Veranstaltung zu tragen.

Die Abrechnung von Fahrtkosten, sowie die Spesen für Ausbilder erfolgt mittels eines Abrechnungsf formulars beim Schiedsrichterausschuss der SNRV und ist unbar auf das Konto des Abrechnenden zu leisten.

Gleiches gilt für Schiedsrichtereinsätze bei denen der NRV als Veranstalter auftritt.

§4 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab sofort.